

Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Telefon: 08639 / 5836 - Telefax: 08639 / 8479

Stellenangebot

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht ab sofort oder ab September 2023 für die Kindertagesstätte Rottalzwerge Neumarkt-Sankt Veit



Ergänzungs- oder Fachkräfte (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kinderpfleger/in oder Erzieher/in bzw. einer gleichwertigen Ausbildung. Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in unserer modernen Kindertageseinrichtung mit einem motivierten Team. Die Vergütung erfolgt nach TVöD. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 06.04.2023 an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail an: info@vgnsv.de. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16 bzw. -37).

Bitte beachten Sie:
Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten fristgerecht gelöscht.

Ramadama – wir räumen auf

Am 25. März 2023 ist es wieder soweit, es wird aufgeräumt.

Alle sind dazu eingeladen, ob Familien, Schulklassen, Vereine, Firmen, Gruppen oder einfach Sie alleine. Überall am Straßenrand sieht man achtlos entsorgten Müll wie Einwegflaschen, Verpackungsmaterial und seit Beginn der Pandemie leider auch viele gebrauchte Masken. Der Anblick ist nicht schön und deshalb möchten wir gemeinsam mit Ihnen aufräumen. Alle Infos finden Sie nachstehend.

Wir freuen uns auf eine riesige Mannschaft, gute Laune, volle Mülltüten und anschließend eine blitzsaubere Gemeinde.

So läuft das Ramadama 2023:

Wann: Samstag, 25. März 2023, von 10 bis 12 Uhr

Wo: Im ganzen Gemeindegebiet

Wer helfen kann: Wir freuen uns über jeden, der mithilft. Mitsammeln können Vereine, Firmen, Schulklassen und KiTa-Gruppen. Sie können auch gerne Teams bilden, aus Familie, dem Freundeskreis oder der Nachbarschaft. Im Außenbereich können sich natürlich auch Teams bilden, die sich Vorort eigenständig organisieren.

Treffpunkt: Kurz vor 10 Uhr am Bauhof in der Wintermeierstr. 33. Hier warten bereits die gemeindlichen

Mitarbeiter*innen zur Einweisung und Absprache. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Sammelstelle: Der Müll landet in einem mitgeführten Sack, der nach Beendigung der Aktion am Bauhof abgegeben wird, bzw. im Außenbereich an einem vereinbarten Ort abgelegt oder einem Bauhofmitarbeiter übergeben wird.

Ausrüstung: Bitte kommen Sie in robuster und wetterfester Kleidung. Die Sammelaktion findet bei (nahezu) jedem Wetter statt und führt eventuell auch einmal in kratziges Gebüsch. Damit Sie sicher unterwegs sind, wäre eine Warnweste von Vorteil. Wir halten Müllsäcke und Einmalhandschuhe für Sie bereit. Unsere dringende Empfehlung: Bringen Sie bitte dickere Arbeits- bzw. Gartenhandschuhe mit, da diese besser schützen. Wichtig: Den Müll auf keinen Fall ohne Handschuhe anfassen.

Dankeschön: Alle Ramadama-Helfer*innen sind im Anschluss zu einer Brotzeit am Bauhof eingeladen.

Rathaus wegen Serverumstellung geschlossen

Das Rathaus ist von **Montag, den 17.04. bis Mittwoch, den 19.04.2023** wegen einer Serverumstellung komplett geschlossen. Dabei ist die Telefonanlage auch betroffen und somit ist an diesen Tagen das Rathaus auch telefonisch nicht erreichbar. Für dringende Notfälle haben wir eine Notfallnummer eingerichtet: 0163-7732212. Ab Donnerstag, den 20.04.2023 ist das Rathaus wieder geöffnet. Gegebenenfalls kommt es noch zu kleineren Einschränkungen bei einzelnen Programmen. Wir entschuldigen dies vorab, hoffen jedoch auf eine reibungslose EDV-Umstellung. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Standsicherheitsprüfung für Grabmäler

Auf Grund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Stadt Neumarkt-Sankt Veit und die Gemeinde Egglkofen gesetzlich verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf städtischen bzw. gemeindlichen Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Ursache für die fehlende Standfestigkeit kann eine fehlende bzw. schadhafte Verdübelung zwischen Grabstein und Sockel sein. Es ist aber auch möglich, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs, nach dem Zusammenbrechen des Sarges, verlorengeht. Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf dem Friedhof Beschäftigte als auch für die Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Kinder und ältere Menschen sind hier besonders gefährdet.

In der Zeit von 27. bis 31. März 2023 (vorbehaltlich angemessener Witterungsbedingungen), werden die Grabmale wie die Jahre zuvor durch ein Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät überprüft. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser

Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen, sondern muss dem durch das Gerät ausgeübten Druck standhalten. Diese Prüfmethode ist richterlich anerkannt. Die Überprüfung wird nicht durch Hin- und Herrütteln vorgenommen. Eine Beschädigung der Grabmale ist deswegen ausgeschlossen. Die Nutzungsberechtigten der Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der Stadtverwaltung gesondert schriftlich benachrichtigt. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzuge, wird das Grabmal zusätzlich gesichert bzw., falls dies nicht möglich ist, umgelegt. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine schriftliche Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals innerhalb einer gesetzten Frist wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma (Steinmetz) stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die z.B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit bzw. die Gemeinde Egglkofen haftet als Friedhofsträger ebenso, weshalb wir leider gezwungen sind, die Grabmäler derjenigen Nutzungsberechtigten, welche der Aufforderung zur Wiederherstellung der Standfestigkeit der Grabmäler innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, auf deren Kosten umzulegen.

Kartenvorverkauf - Freibad

Der Vorverkauf der Saisonkarten für das Freibad findet in diesem Jahr erst vom 24. April bis 5. Mai statt. Nähere Informationen lesen Sie bitte im April-Mitteilungsblatt.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit

1. Allgemeines

1.1 Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit sowie der Pfarrkirchenstiftung Sankt Veit. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

1.2 Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

1.3 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

1.4 Die Vereinbarungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

2. Anmeldung

2.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden

gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person (siehe Anlage Datenschutz, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist).

2.2 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Stadtbücherei erforderlich.

2.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Zur Entleihung von Medien der Stadtbücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

2.4. Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

3.1 Medien der Stadtbücherei können zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Räume der Stadtbücherei zu beschränken.

3.2. Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.

3.3 Vormerkung:

Ausgeliehene Medien können kostenfrei vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 7 Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.

3.4 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

3.5 Die Weitergabe von aus der Stadtbücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

3.6 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

4. Fernleihe

4.1 Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann per Fernleihe gegen Übernahme der Versandkosten für den Rückversand beschafft werden.

4.2 Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese ebenfalls der Besteller.

4.3 Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

4.4 Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen aus deren Benutzungsordnung (z.B. bei Überschreitung der Leihfrist).

5. Behandlung der entliehenen Medien, Medienersatz, Haftung

5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.Ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

5.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Stadtbücherei während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

5.4 Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien kann die Stadtbücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.

5.5 Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

5.6 Die Stadtbücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

6. Versäumnisgebühr, Erinnerung, Einziehung

6.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

6.2 Die Stadtbücherei erinnert unter Fristsetzung an die Rückgabepflicht. Bleibt die dritte Erinnerung mit einer

Fristsetzung von 14 Tagen erfolglos, werden die Medien zum Neupreis zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr pro Medium in Rechnung gestellt.

6.3 Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftlichen Erinnerungen erhalten hat. Sie werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

7. Gebühren

7.1 Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.

7.2 Folgende Gebühren werden erhoben:

7.2.1 Jahresgebühr Erwachsene (12 Monate ab Ausstellungsdatum) 12,00 €

7.2.2 Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Auszubildende und Studenten ist die Ausleihe kostenfrei

7.2.3 Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,50 €

7.2.4 Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist pro Tag und pro Medieneinheit 0,10 €

7.2.5 Kopien schwarz-weiß pro Seite 0,10 €

7.2.6 Kopien farbig pro Seite 0,20 €

7.2.7 Ausleihgebühr DVDs mit Leihfrist 4 Wochen 1,00 €

8. Hausordnung

8.1 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden. Rauchen, Trinken und Essen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

8.2 Tiere dürfen in die Räume der Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

8.3 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Stadtbücherei nicht.

9. Weisungs- und Ausschlussrecht

9.1 Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter der Stadtbücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.

9.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

9.3 Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Stadtbücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

Diese Benutzungsordnung wurde in einem Beschluss des Büchereikuratoriums vom 27.02.2023 verabschiedet und ist ab dem 01.03.2023 gültig und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung und die Gebührenordnung.

Neumarkt-Sankt Veit, 28.02.2023

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Datenschutz

Die Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit ist eine Einrichtung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit sowie der Pfarrkirchenstiftung Neumarkt-Sankt Veit und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verwendung personenbezogener Daten in unserer Stadtbücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe des DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit
Stadt Neumarkt-Sankt Veit und Gemeinde Egglkofen
Johannesstraße 9
84494 Neumarkt-Sankt Veit
Telefon: 08639 9888-0
E-Mail: vg@neumarkt-sankt-veit.de

Datenschutzbeauftragter:

insidas GmbH & Co. KG
Wallerstr. 2
84032 Altdorf
Telefon: +49 871/20 54 94-0
Telefax: +49 871/20 54 94-90
E-Mail: info@insidas.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen. Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Stadtbücherei (ordnungsgemäßer Leihverkehr) und Sie willigen in die Nutzung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen.

Welche Daten werden erfasst?

Wir erfassen nur die Daten, die nötig sind, um den Zweck zu erfüllen (hier: Medienausleihe).

Die Angabe Ihres Geburtsdatums ist erforderlich, um den Zugang zu Onleihe sicherzustellen, um die Altersbeschränkung bestimmter Medien zu prüfen und ggf. auch wegen an Lebensalter geknüpfter Gebühren.

Name

Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Stadtbücherei (Leihverkehr, Mahnungen; mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über

Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden oder den iOPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s.u.).

iOPAC

Unsere Stadtbücherei betreibt einen iOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des iOPAC weitergegeben werden:

Name, Vorname

Benutzernummer

Geburtsdatum

Betreiber des iOPAC

Fleischmann Software Vertriebs GmbH
Dieselstr. 31
74211 Leingarten
Tel.: +49 7131 740060
Fax.: +49 7131 740061
E-Mail: info@fleischmann.org

Wir haben mit dem Betreiber des iOPAC einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich vertrauensvoll an den iOPAC-Betreiber wenden.

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten, längstens drei Jahre nach der letzten Ausleihe / nach der letzten Zahlung der Jahresgebühr.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an den Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie oben auf dieser Seite finden. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Webseiten-Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bayern zuständig.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München
Tel.: 089 212672-0
Fax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

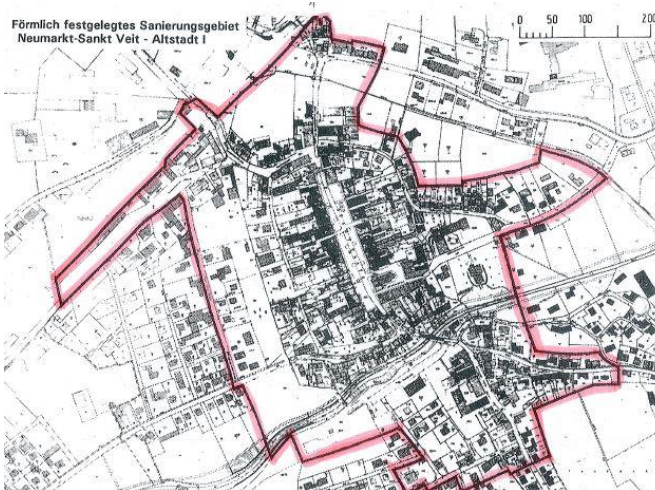
Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit im Jahr 2023



Hinweis:

Gemäß den Regelungen des § 82 g und h Einkommensteuereinführungsgesetz können innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu den Herstellungskosten und dem Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen Steuererleichterungen gewährt werden. Dies setzt eine Bestätigung durch die Stadt Neumarkt-Sankt Veit voraus. Die Stadt weist darauf hin, daß die Bestätigungen nur nach Abstimmung des Vorhabens vor Durchführung erstellt werden können. Antragsteller, die derartige Steuererleichterungen geltend machen möchten, sollten sich daher frühzeitig mit der Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung setzen.

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien-

und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 8 der Verordnung vom 28.11.2012 (GVBl. S. 656) erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Verordnung:

§ 1

(1) Anlässlich des in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit stattfindenden Marktes am 15. Oktober 2023 (Kirchweihmarkt) dürfen alle Verkaufsstellen innerhalb des Umgriffs des Sanierungsgebiets der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.

(2) Das Sanierungsgebiet ist im beigefügtem Lageplan durch eine rote Umgrenzung gekennzeichnet.

§ 2

(3) Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.02.2023
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Neumarkt Sankt Veit folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Reihengräber

- § 13 Wahlgräber
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 21 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 22 Grabgestaltung
- § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 24 Leichenhaus
- § 25 Leichenhausbenutzungszwang
- § 26 Leichentransport
- § 27 Leichenbesorgung
- § 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 29 Bestattung
- § 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 31 Ruhefrist
- § 32 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof, Fl. Nr. 101/7 (neuer Friedhof)
- b) das Leichenhaus im kirchlichen Friedhof, Fl. Nr. 9 (alter Friedhof)

(2) Bei den Friedhöfen der Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Neumarkt-Sankt Veit bleiben die Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab/Nische besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr. Im Sommerhalbjahr in der Zeit von 06.00 – 21.00 Uhr.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind angeleinte Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- k) das Abreißen von Zweigen von Bäumen und Sträuchern und das Pflücken von Blumen innerhalb des Friedhofs
- l) das Laufenlassen des Wassers und das Beschädigen und Verunreinigen der Brunnen

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wahlgräber
 1. dreiteilig
 2. zweiteilig
 3. einteilig
- b) Reihengräber
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnennischen
- e) Baumgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In einteiligen Wahlgräbern und Reihengräbern können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen ist eine Neuebelegung möglich.

(4) In zweiteiligen und dreiteiligen Wahlgräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage und Art der Grabstätte. In einem zweiteiligen Wahlgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem dreiteiligen Wahlgrab höchstens 3 nebeneinander und jeweils 2 übereinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neuebelegung dieses Grabteils möglich.

§ 11

Aschenreste, Urnenbeisetzungen und Urnenbeisetzungsstätten

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 20 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabnischen, Baumgrabstätten oder Wahlgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen (Urnengräber und Baumgräber) müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde

beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten (Nischen, Erdgräber, Baumgrabstätten) gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

(5) In jeder Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die verwendeten Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Stadt Neumarkt-Sankt Veit und werden einheitlich nach deren Anordnung beschriftet. Die Angehörigen haben hierzu binnen 2 Monaten nach Erwerb den gewünschten Schriftzug der Stadt mitzuteilen.

(6) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Nägel oder Haken an der Urnenanlage anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze und Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann in angemessenem Umfang zu Festtagen (z.B. Allerheiligen) vorübergehend vor der Nische aufgestellt werden.

(7) In Baumgräbern sind nur Urnenbeisetzungen zulässig. Während der Ruhezeit können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Urnenbeisetzung findet in der Nähe zu einem Baum statt. Die verwendeten Verschlussplatten/Abdeckplatten der Baumgrabstätten sind vom Grabeigentümer selbst zu beschaffen. Das Format darf die Größe von 40*40 cm oder Durchmesser 40 cm nicht überschreiten. Die Form hat der Grabeigentümer selbst festzulegen. Die Höhe der Verschlussplatten/Abdeckplatten sind so zu bemessen, dass sie plan eben mit der Erdoberfläche sind. Der Grabeigentümer hat sie mit Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person zu beschriften. Die Beschaffenheit der Platten ist so zu wählen, dass diese überfahrbar sind.

(8) Jegliche Formen der Grabpflege bei Baumgrabstätten sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

§ 12 Reihengräber

(1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, in denen der Reihe nach bestattet wird.

(2) Für die Beerdigung einer weiteren Leiche in einem Reihengrab gelten die Bestimmungen wie bei Wahlgräbern.

(3) In besonders ausgewiesenen Reihengräbern können sarglose Bestattungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,20 m durchgeführt wurde. Die nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen kann nicht zugelassen werden.

(3) Wahlgräber können mit besonderer Genehmigung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- a) Wahlgräber
 - 1. dreiteilig 3,60 m mal 2,50 m
 - 2. zweiteilig 2,40 m mal 2,50 m
 - 3. einteilig 1,50 m mal 2,50 m
- b) Reihengräber 1,20 m mal 2,40 m
- c) Urnenerdgrabstätten 0,80 m mal 0,80 m
- d) Urnennischen 0,325 m mal 0,42 m
- e) Baumgrabstätten 0,40 m mal 0,40 m

(2) Der jeweilige Seitenabstand an beiden Seiten an allen Gräbern beträgt 0.30 m.

§ 15 Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird grundsätzlich mit Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, womit alle Rechte und Pflichten dieser Satzung in Kraft treten. Stimmen Zahlender der Gebühren und Inhaber der Graburkunde tatsächlich nicht überein, so ist der Besitzer der Graburkunde als Nutzungsberechtigter anzusehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Der Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird durch ein Anschreiben an den Grabnutzungsberechtigten mitgeteilt.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die

Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Einreichung bei dem Friedhofsträger wirksam.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Nr. 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
Nr. 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
Nr. 3. auf die Stiefkinder,
Nr. 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
Nr. 5. auf die Eltern,
Nr. 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
Nr. 7. auf die Stiefgeschwister,
Nr. 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nrn. 2-4 und Nrn. 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so

wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 3 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 5 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benützungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benützungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten entstehen daraus keinerlei Kosten.

(2) Den Benützungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Benützungsrecht an Wahlgräbern die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 18

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 16 Abs. 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 19

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen jedoch nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(6) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße für Blumen ist nicht gestattet.

§ 20

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des

Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 21 und 22 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2, 3 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 21 und 27 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).

§ 21

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Neue Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 22 dieser Satzung vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 22

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 23

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 20 und § 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2, 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter

Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Die Leichen werden nur durch ein Fenster gezeigt.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren. Der Zutritt zum Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särgen nach Maßgabe von Abs. 3 zu verwenden. Die Aufbahrung, sowie der Transport der Leiche vom Leichenhaus in den Friedhof hat jedoch in einem Sarg zu erfolgen.

§ 25

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 26

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27

Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 28

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt, insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

(2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 29 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 31 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre und Aschenurnen bis zur Wiederbelegung eines Grabes oder einer Urnennische beträgt 15 Jahre.

(2) Für Verstorbene unter 5 Jahre wird sie auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(3) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein

Wahlgrab ist jedoch möglich. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 18 bis 23 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Die geltende Satzung vom 05.04.2022 zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit tritt damit außer Kraft.

Stadt Neumarkt-Sankt Veit, den 16.02.2023

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und
Bestattungswesen
in der
Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

- a) eine Grabgebühr (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) Grabmalgenehmigungsgebühren (§ 8)
- d) Sonstige Gebühren (§ 9).

(3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer den Bestattungsauftrag erteilt hat oder wer gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Zuteilung eines Reihengrabes, die Vergabe eines Benutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. dessen Verlängerung oder die Umschreibung eines Benutzungsrechts beantragt hat.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer eine Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Sicherung der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Antragstellung bzw. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

(2) Sind die Gebühren nicht sichergestellt, so werden nur die Leistungen erbracht, die den niedrigsten Gebührensatz entsprechen.

§ 4

Härteklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

(1) Wird ein Grabbenutzungsrecht nach § 17 Abs. 1 und 2 Friedhofsatzung eingeschränkt oder entzogen, so werden für die Zeit aber der Einschränkung oder des Entzugs bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren erstattet oder auf ein Ersatzgrab angerechnet. Gebühren

werden auch erstattet, wenn ein Grabbenutzungsrecht vor der Belegung des Grabes durch die Stadt entzogen wird.

(2) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabbenutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht nach § 17 Abs. 3 Friedhofsatzung entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren.

§ 6

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist von 15 Jahren

a) Wahlgrab 3-teilig	EUR 1.855,-
b) Wahlgrab 2-teilig	EUR 1.245,-
c) Wahlgrab 1-teilig	EUR 660,-
d) Reihengrab	EUR 615,-
e) Urnengrab/Baumgrab	EUR 495,-
f) Urnennische	EUR 465,-

(2) Die Gebührensatzung nach Absatz 1 gilt auch für die Verlängerung des Benutzungsrechts um die jeweilige Ruhefrist.

(3) Die Gebühren gelten auch für Urnen, soweit sie in Wahl- oder Reihengräber bestattet werden.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger EUR 48,-

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt EUR 62,-

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt EUR 200,-. Bei Verwendung eines Pressluftbohrers werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Die Gebühr für den Aufbewahrungsdienst (Aufbewahrung Leichenhalle, Öffnen und Schließen der Halle und Reinigung der Leichenhalle) beträgt EUR 72,-

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhauskühlung beträgt EUR 54,-

(6) Zu den Bestattungsgebühren wird eine allgemeine Benutzungsgebühr erhoben, auch wenn Dienstleistungen nur teilweise erfolgen EUR 120,-

(7) Für Verstorbene bis 8 Jahre und Totgeburten werden die Bestattungsgebühren Absatz 1 und 5 zur Hälfte angesetzt.

(8) Die Gebühr für die Grabherstellung bei sarglosen Bestattungen beträgt EUR 400,-

§ 8

Grabmalgenehmigungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, zur Gestaltung eines Mauerabschnitts, zum Setzen einer Einfassung und dgl. sowie zu sonstigen gestalterischen Änderungen an Grabmalen, Mauerabschnitten usw. betragen 20 € bis 180 €.

§ 9

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche oder Gebeinen, Wiederbeerdigung, sonstige anfallenden Leistungen bei Ausgrabungen oder Wiederbeerdigung beträgt die Gebühr EUR 250,- und die allgemeine Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 sowie weitere anfallende Leistungen nach §§ 5 und 6. Für Kinder bis 8 Jahren aus einem Kindergrab beträgt die Gebühr die Hälfte.

(2) Gebühr für die Beerdigung oder Ausgrabung von Urnen liegt bei EUR 68,- dazu allgem. Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 und weitere anfallende Leistungen nach §§ 5 und 6.

(3) Die Gebühr für die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen einschließlich Abnahme und Wiederanbringung der Platten wird zum jeweils entstehenden Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskosten-Pauschale in Höhe von 10 v.H. berechnet.

(4) Werden aus einem einteiligen Erdgrab gleichzeitig mehrere Verstorbene ausgegraben, so ist für den zweiten und jeden weiteren Verstorbenen die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch bei einem mehrteiligen Grab, wenn die Verstorbenen, die ausgegraben werden sollen in der gleichen Grabstelle beerdigt wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 05.04.2022 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.02.2023

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Benutzungssatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit befindet.

§ 2 Aufgaben der Stadt und den Kindertagesstätten

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit betreibt die Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung und übernehmen darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten wird jeweils ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat an. In gesonderten Fällen ist auch eine Aufnahme mit vollendetem 9. Lebensmonat möglich. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung

sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung ist bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 12 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) **für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):**
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden
 - b) **für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):**
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden.
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (4) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.
- (5) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die

Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätte Kunterbunt ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Ist die Kindertagesstätte in den Ferien geöffnet, schließt die Einrichtung bereits um 16.00 Uhr.
- (2) Die Kindertagesstätte Rottalzwerg ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Diese Zeiten gelten auch während den Ferien.
- (3) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die städt. Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn das Kind
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigte gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigte gefehlt hat,
 - c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
 - d) Einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat.
 - e) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann.
 - f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
 - g) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen eine Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen einer Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und setzt die vorherige Satzung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 16.02.2023

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Satzung Hort Eggkofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018

(GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggkofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Satzung

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen befindet.

Der Kinderhort „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG), dessen Angebot sich an Schulkinder richtet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen, dem SBG VIII., sowie den bayerischen Hortrichtlinien.
- (2) Die Gemeinde Eggkofen betreibt den „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“. Der Hort unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG. Hierzu zählen auch die Begleitung und Betreuung bei den Hausaufgaben der Schüler.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Eggkofen. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für den „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder bis zur 4. Grundschulklasse. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Eggkofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Hort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist bei der Leitung des Hortes möglich. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Hortes.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten während der Schulzeit angeboten:
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden
- (2) Es werden folgende Buchungszeiten während der Ferienzeit angeboten:
 - eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden
 - eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden
 - eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden
 - eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden
 - eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden
 - eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden
 - eine Buchungszeit von über 9 Stunden
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Hortes Eggkofen abzuschließen ist.
- (4) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Bei Einreichung bis zum 15. des Monats kann eine Höherbuchung zum nächsten Monat ermöglicht werden, bei Einreichung nach dem 15. des laufenden Monats ist eine höhere Buchung nur zum übernächsten Monat zulässig.

- (6) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Hort ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- (2) In den Ferien ist der Hort zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (3) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Hortes rechtzeitig bekanntgegeben (max. 30 Schließtage und 5 Fortbildungstage).

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder kommen nach Schulschluss selbständig in den Hort, die Personenberechtigten holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude bzw. dem Stockwerk der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für Kinder, die in der Schule in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, bedarf es keiner Abmeldung vom Hort.
- (5) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn es
- a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat, die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
 - c) Einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat.
 - d) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann.
 - e) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
 - f) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (6) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.
- (7) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen den Hort während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Hortes unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung des Hortes von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Hortes kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Hortes nicht betreten.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a und b SGB VII gegen Unfall versichert.
- (2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Weitergabe von gespeicherten Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 16 Rauchverbot

In allen Räumen des Kinderhortes und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und setzt damit die Satzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Eggkofen, den 30.11.2022

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

Satzung für die Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggkofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen befindet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Gemeinde Eggkofen betreibt die „Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen“. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Eggkofen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat an. Schulkinder können bis zur 4. Grundschulklasse nach dem Unterricht in der Kindertagesstätte betreut werden. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Eggkofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

- d. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglich Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 9 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:
- a) für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):**
- über 2 bis 3 Stunden
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden
- b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):**
- über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden.

c) für Schulkinder bis zur 4. Grundschulklasse (Nachmittagsbetreuung):

- über 2 bis 3 Stunden,
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden.
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.
- (3) Die Mindestbuchzeit für die Kindergartenkinder beträgt wöchentlich 25 Stunden.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 01. des Folgemonats möglich, wenn der geänderte Buchungsbeleg bis spätestens 15. des aktuellen Monats eingereicht wurde, ansonsten ist eine Änderung der Buchungszeit zum übernächsten Monat zulässig.
- (5) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.
- (6) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Um eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Umfang von wöchentlich mindestens 20 Stunden zu ermöglichen, wird eine Mindestbuchungszeit für die Kindergartenkinder von wöchentlich 25 Stunden festgesetzt.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes. Die Übergabe ist erst durch ein eindeutiges Zeichen zwischen den

Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Person und dem Personal erfolgt.

- (2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (6) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

- c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
- d) Einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat.
- e) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann.
- f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
- g) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.
- (9) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.
- (2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung

der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen der Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und setzt somit die Satzung vom 30.11.2022 außer Kraft.

Egglkofen, 16.02.2023

Johann Ziegler
1. Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 07. Februar 2023 befassen sich die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2023
- Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für kostenrechnende Einrichtungen 2022
- Bekanntmachungen

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 08. Februar 2023 befassen sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgendem Tagesordnungspunkt:

- 2 Bauvorhaben

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 15. Februar 2023 befassen sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2023
- Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für kostenrechnende Einrichtungen 2022
- Neuerlass Verordnung über verkaufsoffene Sonntage 2023
- Neuerlass der Benutzungssatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit
- Neuerlass der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Friedhof
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Egglkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 15. Februar 2023 befassen sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für kostenrechnende Einrichtungen 2022
- Neuerlass Benutzungssatzung Kinderland und Hort Egglkofen
- 3 Bauvorhaben
- 3. Änderung des Bebauungsplans- und Grünordnungsplans "Tegernbacher Feld Wohngebiet" - Aufstellungsbeschluss
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 21.03.2023, 18.30 Uhr
Bau- und Umweltausschuss: 22.03.2023, 18.30 Uhr
Stadtrat: 30.03.2023, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Egglkofen: 15.03.2023

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Februar 2023 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Sterbefälle:

11.02.2023	Zäzilia Fischer, Neumarkt-Sankt Veit
28.02.2023	Frieda Kollmannsberger, Neumarkt-Sankt Veit

Kindernachrichten

Zirkusprojekt des Kreisjugendrings in den Osterferien

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit freut sich, neben dem jährlichen Ferienprogramm in den Sommerferien, durch den Kreisjugendring ein kleines Zirkus- und Zauber-Ferienprogramm in der zweiten Woche der Osterferien anbieten zu können.

Den Kindern wird ein umfangreiches Zirkus- und Zauberprogramm geboten. Mit Spiel und Spaß soll in dieser Woche Zirkusluft geschnuppert und verschiedene Zaubereien erlebt werden. Vom Jonglieren übers Zaubern, Teller balancieren und Nagelbrettlauf, bis hin zum Feuerspucken ist alles dabei.

Die Anmeldung läuft direkt über die Homepage des Kreisjugendrings (<https://www.kjr-muehldorf.de/>). Das Zirkusprojekt wird zeitnah auf der Homepage mit einem entsprechenden Anmeldebogen veröffentlicht. Die Teilnehmergebühr beträgt 40,00 € und beinhaltet die komplette Verpflegung während der gesamten Woche. Das Programm findet vom 11.04. bis zum 14.04.2023 jeweils zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr im Kulturbahnhof statt.

Nach Möglichkeit sollten die Teilnehmer/innen bequeme Kleidung tragen, die auch schmutzig werden darf. Turnschuhe wären ebenfalls wünschenswert. Die Verpflegung der Kinder beinhaltet ein gemeinsames Frühstück, ein warmes Mittagessen und eine kleine Nachmittagspause mit Obst und Keksen. Außerdem wird ausreichend Mineralwasser zur Verfügung gestellt. Geschirr und Besteck sind von den Teilnehmer/innen selbst mitzubringen.

Das Ferienprogramm richtet sich an alle Kinder zwischen 6 und 12 Jahren. Dabei werden zwei Altersgruppen mit jeweils einer maximalen Teilnehmerzahl von 12 Kindern gebildet.

Weitere Informationen können direkt beim Kreisjugendring erfragt werden. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit wünscht allen teilnehmenden Kindern erlebnisreiche Stunden.

Narri, Narri!



Die Faschingszeit wird in der Kindertagesstätte Kunterbunt immer besonders gefeiert! Seit Wochen haben sich die Kinder mit dem selbst gewählten Thema „Dinosaurier“ beschäftigt und alles vorbereitet. Es wurden Dinosaurier erforscht, gebastelt, Dinobücher gelesen und sogar leckere Kekse mit Dinosaurier-Abdrücken gebacken. Alle waren im Dino-Fieber.

Der Unsinnige Donnerstag sollte der Höhepunkt von Allem sein. Bereits am Morgen haben die Kinder Geschenke vom Partysaurus bekommen, dieser war in der Nacht in den Kindergarten gekommen und wollte mitfeiern. Das Singen, Tanzen und Spielen konnte also losgehen! Alle waren höchstmotiviert.

Den Höhepunkt des Tages bildete der Besuch der Rottalia! Als Räuber verkleidet haben sie den Kindern Faschings-Medaillen geschenkt und etwas von ihrer Beute (leckere Krapfen und Süßigkeiten) abgegeben. Natürlich mussten wir vorher noch den Faschingsruf „Narri, Narri!“ üben. Beim gemeinsamen Tanzen konnte jeder beweisen, wie viel Faschingsgaudi in ihm steckt. Vielen Dank an alle Räuber! Nachdem es zum Mittagessen noch Dinosauriernuggets gegeben hat, konnten alle Kinder zufrieden von ihren Eltern abgeholt werden.

Bild und Text: Kindertagesstätte Kunterbunt

Fasching bei den Rottalzwergen



Am 16.02.2023 besuchte uns der Neumarkter Faschingsverein Rottalia. Wir sangen, tanzten und überreichten der Rottalia zum Schluss einen echten Rottalzwergeorden! Die Einrichtung Rottalzwerge ging aber auch nicht leer aus, sie bekam vom Faschingsverein Krapfen spendiert. An dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank dafür.

Als wir dann unter uns waren, ging es im Turnraum heiß her. Alle Kinder hatten sehr viel Spaß! Die Krippenkinder machten im Krippenwagen eine Polonäse durch das Haus. Außerdem fanden verschiedene Spiele zum Thema Märchen statt, wie z. B. ein Aschenputtel-Sortierspiel. Das Highlight war unser Kasperltheater, das allen Kindern sehr sehr gut gefallen hat!

Am Freitag ging es weiter, die Kinder erwartete eine Räuberbrotzeit im Turnraum. Es wurde noch einmal laut und wild gefeiert, bis sich dann der Fasching bei uns verabschiedete.

Bild und Text: Kindertagesstätte Rottalzwerge

De Räuber warn da – Rottalia besuchte die Kinderwelt Sankt Vitus



Groß war die Freude am „Unsinnigen Donnerstag“ in der Kinderwelt Sankt Vitus, als plötzlich die Räuber kamen. Mit einem dreifachen Narri, Narri begrüßten sie die Kinder im Kindergarten und gleich wurde gemeinsam gesungen und getanzt. Im Gepäck hatten die Räuber leckere Krapfen,

guede Gurtl und für jeden einen Faschingsorden. Mit einer langen Polonäse zogen die Räuber mit den Kindergartenkindern durch das ganze Haus, besuchten die Krippenkinder und beendeten im Pfarrsaal mit ein paar Tänzen ihren tollen Faschingsbesuch.

„Mei war des schee“, davon waren alle in der Kinderwelt Sankt Vitus überzeugt. Vergelts Gott für alles – wir haben uns sehr über euren Besuch gefreut.

Bild und Text: Kinderwelt Sankt Vitus

Fasching im Kinderland



Auf den Fasching freuen sich die Kinder des Kinderlands Eggkofen jedes Jahr wieder! Es wurde viel gelacht, gefeiert und geschlemmt. Nach Wiener mit Brezen waren die Quarkbällchen als Nachspeise das Highlight. Am Vormittag wurden die verschiedenen Kostüme der Kinder bestaunt und vorgeführt. Im Turnraum wurde bei schönen Faschingspielen getanzt und getobt.

Bild und Text: Kinderland Eggkofen

Kreisbildungswerk



KREISBILDUNGSWERK
Mühldorf am Inn e.V.



Endlich war es wieder soweit! Fasching für die Kleinsten!

Die drei Neumarkter Eltern-Kind-Gruppen feierten im Pfarrheim in der Badstraße Kinderfasching. Tolle Kostüme, Mitmachspiele, Kindertänze, Faschingslieder und super Stimmung herrschte von Beginn an.

Es kamen allerlei Tiere zusammen: Löwen, Schmetterlinge, Marienkäfer, Koalabär und noch viele mehr. Für die Kleinsten gab es ein Eltern-Kind-Wurfspiel mit Reis gefüllten Säckchen, die in einen Hula-Hoop-Reifen landen sollten, einen Eierlauf mit Plastikeiern auf Kochlöffel, ein Mäuserennen und ein lustiges Luftballonspiel.

Ja und da das Spielen bekanntlich auch hungrig macht, gab es eine tolle Brotzeit mit einer Riesenauswahl am mitgebrachten Buffet. Danach durften sich die Kinder noch am Luftballon-Bett und mit dem Regenbogentunnel austoben. Auch die Kletterbrücke versprach eine „mortz Gaudi“.

Doch das Wichtigste ist das Füreinander und Miteinander! Nach dem Abschlusslied gingen alle überglücklich nach Hause und freuen sich schon auf das nächste Mal. Vielen Dank an alle!

Die Eltern-Kind-Gruppen treffen sich einmal wöchentlich am Montag, Mittwoch und Donnerstag im Pfarrheim NSV. Bei Interesse am „EKP®-Eltern-Kind-Programm“, für Eltern mit ihren Kindern im Alter von 1-4 Jahren, gerne bei der Kursleitung Isabel Bichlmaier melden: 0160/ 94642709 oder bei Silke Auer im Kreisbildungswerk: 08631/ 376718.

Bild und Text: Kreisbildungswerk Mühldorf am Inn e.V., Isabel Bichlmaier

Termine:

Erzähl-Café „Kleine Auszeit“ Ein Treffen für pflegende Angehörige, Freitag, 24.03.2023, 9.30 - 11.00 Uhr, Pfarrheim NSV, kostenfrei, jedoch vorherige Anmeldung bei Silke Auer oder im KBW 08631/ 37670

Long Covid – mehr als nur müde, aber keiner versteht mich! Samstag, 01.04.2023, 14.00 - 15.30 Uhr, Pfarrheim NSV, Kostenfrei, jedoch vorherige Anmeldung bei Silke Auer oder im KBW 08631/ 37670

Eltern-Kind-Gruppen (EKP®)

Jede Woche Montag/ Mittwoch/ Donnerstag 9 - 11 Uhr, Pfarrheim NSV, Kursleitung Isabel Bichlmaier tel. 08639/209306

Familien-Café für Eltern mit Babys/Kleinkinder

Jeder erste Freitag im Monat 9.30 - 11.30 Uhr, Pfarrheim NSV, Kursleitung Petra Kagerer tel. 08639/9863715

„lebenswert – Gedächtnistraining für Senioren“

14tägig Dienstag 10 - 11.30 Uhr, Pfarrheim NSV, vorherige Anmeldung bei Silke Auer tel. 08639/5899

Text: Kreisbildungswerk Mühldorf am Inn e.V., Silke Auer

Vorschau auf die Neumarkter Ausflüge:

Sonntag, den 23.04.2023

"Stadtspaziergang durch Freising"

Sonntag, den 21.05.2023

"Wasserburg a. Inn - Erleben mit Flair"

Sonntag, den 25.06.2023

Wanderung (leicht): "Von Kiefersfelden durch die Gießenbachklamm zur Schopperalm"

Sonntag, den 30.07.2023

„Obst- und Kulturweg: Ratzinger Höhe“

Anmeldungen für die Neumarkter Ausflüge ab 2 Wochen vor dem Termin.

Für alle anderen Aktionen und Veranstaltungen informieren Sie sich bitte unter www.kreisbildungswerk-mdf.de

Text: Thomas Obermeier

VHS



Die Volkshochschule Neumarkt-Sankt Veit startet in das neue Frühlings-/Sommersemester 2023. Wir haben wieder ein abwechslungsreiches Programm für Sie zusammengestellt und freuen uns über Ihre Anmeldungen. Alle geplanten Veranstaltungen können online auf unserer Homepage abgerufen und auch gleich gebucht werden. Die gedruckten Programmhefte liegen an den gewohnten Stellen aus.

Nachfolgend eine Übersicht der Veranstaltungen, die Sie in den nächsten Wochen erwarten:

Schönes Erinnerungsstück – Babydecke selbstgestrickt – Mi. 22.03.2023 von 19.00 – 21.00 Uhr, 3 Abende – Herzoglicher Kasten, 1. OG

Fantasiereisen als kleine Auszeit vom Alltag Mi. 22.03.2023 von 19.15 – 20.00 Uhr, Herzoglicher Kasten, Saal

Filzkurs Ostereier/Osterhasen im Topf filzen Do. 23.03.2023 von 18.00 – 21.00 Uhr, Herzoglicher Kasten, UG

Workshop : handgefertigte Glasperlen selber drehen Sa. 25.03.2023 von 9.00 – 13.00 Uhr – „Kleine Glasschmiede“, Mühldorf

Handhabung Handy und Tablet für Senioren Mo. 27.03.2023 von 9.00 – 12.00 Uhr – Herzoglicher Kasten, 1. OG

Film-Vortrag: Reisebeschreibung der "Trüffel-Schnüffel-Gourmet-Tour"- Hundereise in die Toskana Do. 30.03.2023 von 19.00 – 20.00 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Tiffany-Glaskunst – 2 Nachmittage – Sa. 01.04. und So. 02.04.2023 von 10 – 15 Uhr, VHS Atelier in Waldkraiburg

Kinderbackkurs – Osterlamm backen – Mi. 05.04.2023 von 14.00 – 16.30 Uhr - Schulküche Mittelschule NSV

Leben retten durch 1. Hilfe – Sa. 15.04.2023 von 9.00 – 17.00 Uhr – Herzoglicher Kasten, 2. OG

Gesundheits-Cafe – zum Austausch über naturheilkundliche Ansätze und bewährte Heilmittel Mo. 17.04.2023 von 16.00 – 17.30 Uhr – Heilpraktikerpraxis Faßbender, Oberndorf 7, NSV

Infoabend: Unterstützung im Alter – Die Aufgaben u. Vermittlungsangebote des Pflegestützpunktes Mühldorf – Mo. 17.04.2023 von 17.30 – 18.30 Uhr Herzoglicher Kasten, Saal

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage

www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten: Telefon: 0162-187 4164

Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Sprechtag des Bezirks Oberbayern



Michael Kranz berät wöchentlich im Landratsamt Mühldorf zu den sozialen Leistungen des Bezirks Oberbayern. © Bezirk Oberbayern | Peter Bechmann

Der Bezirk Oberbayern ist für die Bürgerinnen und Bürger im **Landkreis Mühldorf** wohnortnah erreichbar: Beim wöchentlichen Sprechtag im Pflegestützpunkt beraten wir vertraulich und kompetent zu unseren sozialen Leistungen. Unsere Beratung vor Ort richtet sich an Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige.

Wir informieren und unterstützen bei allen Fragen rund um die Antragstellung, bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung sowie zur Art und Dauer der Hilfestellung. Im Mittelpunkt der Beratung steht das individuelle Wunsch- und Wahlrecht – mit dem Ziel, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bestmöglich zu verwirklichen. Selbstverständlich arbeiten wir intensiv mit dem Landratsamt und dem örtlichen Sozialwesen zusammen.

Wie erreichen Sie unsere Vor-Ort-Beratung?

Unser Sprechtag findet einmal wöchentlich im Landratsamt Mühldorf am Inn statt. Der Mitarbeiter des Bezirks, Michael Kranz, berät Sie gerne individuell, kompetent und vertraulich zu allen Leistungen des Bezirks Oberbayern. Die Vor-Ort-Beratung ist **jeden Mittwoch** persönlich erreichbar:

Landratsamt Mühldorf am Inn, Pflegestützpunkt, Schillerstraße 33, 84453 Mühldorf am Inn

Wir bieten Ihnen eine offene Sprechzeit von 10-12 Uhr an. Auch außerhalb dieser Sprechzeit stehen wir Ihnen jeden Mittwoch für persönliche Beratungstermine zur Verfügung.

Wo können Sie einen Termin vereinbaren?

Bitte wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung an: Telefon: 089 2198-21052 (Montag bis Freitag) oder E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

Die Beratung ist für alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Über die sozialen Leistungen des Bezirks Oberbayern können Sie sich auf www.bezirk-oberbayern.de informieren. Dort finden Sie auch alle Anträge, Formulare und Publikationen zum Herunterladen.

Bild und Text: Bezirk Oberbayern

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 19. und 21. April 2023 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 24. März 2023 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Eggkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit, heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus:

Städtischer Friedhof wird verschönert

Wer kennt sie nicht – unsere gewaltigen Thujenhecken im städtischen Friedhof? Sie machen unheimlich viel Arbeit bei der Pflege und sind trotzdem fast nicht mehr zu bändigen. Sie nehmen sehr viel Platz weg, ein Zurückschneiden ist quasi nicht mehr möglich. Andererseits sind sie ein guter Wind- und Sichtschutz.

In den letzten Wochen wurde nun ein Teil der Hecken entfernt, um diesen Teil im Anschluss mit Ligusterhecken zu ersetzen.



Bereich mit entfernten Thujenhecken, Ligusterhecken werden noch gepflanzt!



Als weitere Maßnahme werden die Bereiche für die Gießwasserstellen gepflastert - mit ausgebauten Granitsteinen vom Stadtplatz.



Bisheriges Eingangstor und Zaun!

Aber auch das Gartentor, der Schaukasten und der Zaun werden ersetzt!

Raumluftechnische Anlagen (RLT) – Einbau ist gestartet



Bei den geführten Diskussionen bezüglich der Luftqualität in den Schul-Klassenzimmern und Gruppenräumen des Kindergartens und Horts, war es den Entscheidungsträgern wichtig, eine nachhaltige Lösung zu finden. Aus diesem Grund wurde sich gegen die Anschaffung von Luftfiltern entschieden und der Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen weiterverfolgt. Hierdurch wird auch nach einer Pandemie die Luftqualität in den Räumen verbessert, da hier die verbrauchte Luft durch Frischluft ausgetauscht wird.

Durch die hohe Nachfrage an solchen Lüftungsgeräten und Lieferschwierigkeiten von Bauteilen der Lüftungsanlagen erfolgt der Einbau erst zum jetzigen Zeitpunkt.

Als vorbereitende Maßnahme wurden bzw. werden derzeit die Löcher für die Zu- und Abluftleitungen in die Außenwände gebohrt. Da diese Arbeiten lärm- und schmutzintensiv sind, ist hier eine Abstimmung mit dem Schulbetrieb notwendig. Deshalb wurde der größte Teil der Löcher im Grundschulgebäude bereits in den Ferien erstellt, die restlichen Öffnungen werden derzeit am Nachmittag und Abend gebohrt, um hier den Schulbetrieb möglichst wenig zu stören.

In den Osterferien sind die Kernbohrarbeiten im Mittelschulgebäude geplant. Sobald die ersten Lüftungsgeräte Anfang Mai geliefert werden, wird hier mit dem Einbau begonnen. Damit werden zum neuen Schuljahr und vor dem Winter alle Lüftungsanlagen in Betrieb und in den Räumen eine gute Luftqualität zum Lernen und Spielen sein.

Die Kosten für den Einbau der Anlagen inkl. Planung belaufen sich auf ca. 170.000 € für den Kinderhort, 185.000 € für den Kindergarten Kunterbunt und 1.068.000 € für die Grund- und Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit wird bei der Finanzierung der Maßnahme durch das Bundesförderprogramm Coronagerechte stationäre raumluftechnische Anlagen unterstützt. Für die Grund- und Mittelschule wird eine Förderung von bis zu 888 T €, für den Kinderhort mit bis zu 172 T € und für den Kindergarten Kunterbunt mit bis zu 159 T € gewährt.

Neue Bobbycar-Bahn in der Kinderbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“ ist im Entstehen



Bauhofmitarbeiter beim Bau!



Fast schon benutzbar!

In unserer neuen Kinderbetreuungseinrichtung „Rottalzwerg“ wurde im Garten eine Bobbycar-Bahn errichtet – ein bei den Kindern äußerst beliebter und vielbenutzter Spielbereich.

Wir können diese Bahn nun auch bei der Kindertagesstätte Kunterbunt durch unseren Bauhof realisieren. Es fehlen nur noch der Asphalt, die verkehrlichen Markierungen und eine Sitzbank – und dann kann es losgehen!

Und – bis zum nächsten Mal – im April gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr
Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgns.vg	Mösl Lea Hauptbüro Kita Rottalzwerg	98 67 921 lea.moesl@vgns.vg
Baumgartner Kathrin Azubi	98 88-51 kathrin.baumgartner@vgns.vg	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgns.vg
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgns.vg	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgns.vg
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgns.vg	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	H98 88-46 angela.seisenberger@vgns.vg
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgns.vg	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgns.vg
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgns.vg	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgns.vg
Fuchsguber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsguber@vgns.vg	Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgns.vg
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgns.vg	Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgns.vg
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgns.vg	Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgns.vg
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgns.vg	Telefax	98 88-28
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgns.vg	Anlaufstelle Eggklofen Bürgermeister Ziegler	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde-eggklofen@t-online.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgns.vg	Service Nummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungs- leitungen in Eggklofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgns.vg	Bauhof	89 00, bauhof@vgns.vg
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgns.vg	Freibad	98 40 13, freibad@vgns.vg
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgns.vg	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgns.vg 0170/23 13 47 9
		Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 wasserwerk@vgns.vg
		Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Ausku

Beratung

Termine

Fragen

SPRECHTAGE

Angebot Einstiegsseminare für Existenzgründer Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer Energiesprechtag Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche Sprechstunden Erziehungsberatung Migrationssprechstunde Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	Datum, Ort Mittwoch, 15. März + 19. April 2023, 18 h Im Bildungszentrum Mühldorf tägliche Beratung möglich im Landratsamt vierteljährlich am 1. Mittwoch im Monat (07. Juni 2023) telefonisch jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürgerbüro, tel. Anmeldung ist erforderlich! Mittwoch, 05. April 2023, 10 – 12 Uhr Haus der Wirtschaft, Gruppenraum I Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn jeden 4. Montag im Monat im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal jeden 1. Mittwoch im Monat, 14 Uhr (05. April 2023) im Kulturbahnhof Mo 20.03. + 03.04.2023, 8:30-10:30 h Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109 Mo 20.03. u. 03.04.2023, 14–16 Uhr Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109 jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Kontakt Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10 Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren! Landratsamt Mühldorf a. Inn Anmeldung unter Tel. 08631/699-357 Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 08639/986174 Rathaus Frau Fuchsguber 08639/9888-19 ISS München, Tel. 089 544 261-30 Anmeldung bis Mo 03.04.2023, 9 Uhr unter 0861/90977824, E-Mail: iss-ts@blwg.de Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15 Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0 Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schulz, Tel. 08631/3763-30 Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20 Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de
---	---	---

**NEUE
TERMINE
2023**

VERANSTALTUNGS-KALENDER

Freitag	17.03.2023, 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasth. Obergaulinger, Jagdgenossenschaft Hörbering
Samstag	18.03.2023, 9-12 Uhr	Frühjahr/Sommer-Basar „Rund ums Kind“, Pfarrheim, Förderv. Kinderwelt St. Vitus
Samstag	18.03.2023, 19 Uhr	Gedenkgottesdienst, Kirche St. Johann, Trachtenverein Taubenberger Stamm
Samstag	18.03.2023, 20 Uhr	Vereinsabend, Gasthof zur Post, Trachtenverein Taubenberger Stamm
Samstag	18.03.2023, 19:30 Uhr	Königsschießen, Gasthof zur Post, Schützenverein Edelweiß
Samstag	25.03.2023, 19:30	Endschießen, Gasthof zur Post, Schützenverein Edelweiß
Samstag	25.03.2023, 19 Uhr	Kirche für verstorbene Mitglieder, Kirche St. Johann, Rauchclub Qualm
Samstag	25.03.2023, 20 Uhr	Starkbierfest Stadtkapelle, Gasthaus Zens Hofthambach, Musikverein NSV
Sonntag	26.03.2023, 15 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Ehrungen, Gasthof zur Post, Rauchclub Qualm
Sonntag	26.03.2023, 17:30 Uhr	Aktivensitzung, Vereinsheim Großthalham, Stockschiützen Hörbering e.V
Montag	27.03.2023	Auftakt vom Laufftreff, TSV Leichtathletik
Mittwoch	29.03.2023	Berufsinformationsabend, Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	31.03.2023	Vereinssschießen Großkaliber, Schützenheim 11+1, KSK Hörbering
Freitag	31.03.2023, 14 Uhr	75-Jahr-Feier VdK, Gasthaus Maier Roßbach, VdK Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	01.04.2023, 19 Uhr	Gedenkgottesdienst, Kirche St. Johann, Obst- und Gartenbauverein NSV e.V.
Samstag	01.04.2023, 20 Uhr	Schützenkranz, Gasthof zur Post, Schützenverein Edelweiß
Freitag	07.04.2023, 10 Uhr	Steckerfischgrillen, Vereinsheim Großthalham, Stockschiützen Hörbering e.V.
Freitag	07.04.2023, 19 Uhr	Jugendkreuzweg, Pfarrsaal NSV, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Montag	10.04.2023	Amt für verstorbene Mitglieder, Kirche Maria Einsiedel Teising, FFW-Teising-Fraßbach
Di – Sa	11. – 15.04.2023	Assisi-Fahrt des Pfarrvereins, Pfarrverband
Montag	17.04.2023	Laufftreff und Auftakt des Lauf 10, Start: Herzoglicher Kasten, TSV Leichtathletik
Sonntag	30.04.2023	Frühjahrskonzert Symphonieorchester Mühldorf, Kulturbahnhof, Stadt NSV

EGGLKOFEN

Samstag	18.03.2023, 20 Uhr	Starkbierfest, Mehrzweckhalle Egglkofen, Hofmarkmusikanten
Sonntag	19.03.2023, 11:30	Jahresessen/Jahreshauptversammlung, Gasthaus Ziegler, Schnupferclub
Freitag	24.03.2023, 20 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Ziegler, FC Egglkofen
Samstag	25.03.2023, 20 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Wanderfreunde Egglkofen
Sonntag	26.03.2023, 14:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, KSK Egglkofen
Sonntag	26.03.2023	Fastenessen, Pfarrheim Egglkofen, Pfarrei Egglkofen
Mittwoch	29.03.2023	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Imkerverein Egglkofen
Sa + So	01.+02.04.2023, 19:30 h	Theateraufführung, Mehrzweckhalle Egglkofen, Theatergruppe Egglkofen
Freitag	07.04.2023, 11 Uhr	Steckerfischgrillen, Schützenheim Egglkofen, Schützenverein Fortuna
So, Mo, Fr	09.+10.+14.04.2023, 19:30	Theateraufführung, Mehrzweckhalle Egglkofen, Theatergruppe Egglkofen



Samstag	25.03.2023, 17 Uhr	Vernissage „SpielArten“, Eröffnung der Ausstellung von Philipp Caspari
Freitag	31.03.2023, 16 Uhr	Eintritt frei, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	01.04.2023, 17 Uhr	Klick-Klack-Theater „Dornröschen“, Eintritt 9 €, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Mittwoch	17.05.2023, 20 Uhr	Lesung Corinna Huber, Eintritt frei(willig), Stadt Neumarkt-Sankt Veit
		Klazz Brothers mit ihrem Programm KontraPiano, Vorverkauf 26 €, Abendkasse 28 €

Tickets im Vorverkauf erhältlich bei Schreibwaren Stecher und in der Stadtbücherei.

Osterferien – Die Stadtbücherei hat am Karsamstag, den 08.04.2023, geschlossen.

Neue Benutzungsordnung am 01.03.2023 – längere Leihfrist für DVDs

Ab 01.03.2023 gilt unsere neue Benutzungsordnung! Einzige Neuerung für unsere Nutzer: Die Leihfrist für DVDs wird auf 4 Wochen erweitert. Alle ab 01.03.2023 ausgeliehenen DVDs werden automatisch mit dieser neuen Leihfrist eingebucht. Die neue Benutzungsordnung ist auf unserer Homepage abrufbar (siehe QR-Code).



Oster Rätsel

Auch dieses Jahr wird es wieder ein Oster-Rätsel in der Bücherei geben. Wer am besten schätzt, wie viele Ostereier sich in unserem Süßigkeitenglas befinden, gewinnt die Leckereien. Gerne vorbeikommen und mitmachen.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner. Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen